| Öffentliche Vermessungsstelle | Antragsnummer | Datum | Seite (von Seiter | 1) |
|--------------------------------------------------------|---------------|------------|-------------------|----|
| Stadt Mainz, Bauamt, Abt. Vermessung u. Geoinformation | bT 3420/2025 | 14.04.2025 | 1 (3 |) |

| Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle | Flur 3 Flurstück(e) | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------|--|
| Abt. Vermessung und Geoinformation Postfach 3820 55028 Mainz | Gemarkung Gonsenheim | Gemarkungsnummer 3710 | |
| Bauamt Cocinformation | Mainz | | |
| Stadt Mainz | Rheinhessen-Nahe Gemeinde | | |
| Öffentliche Vermessungsstelle | Vermessungs- und Katasteramt | | |

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)





Erstellt (Ort, Datum)

Mainz, 14.04.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Nadine Lickteig, Vermessungsamtfrau

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

| Bezeichnung | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen | 1 |
| Skizze zur Grenzniederschrift | 2 |

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil ein Notarvertrag umgesetzt wurde.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

| Öffentliche Vermessungsstelle | Antragsnummer | Datum | Seite (| von Seiten |) |
|--------------------------------------------------------|---------------|------------|---------|------------|---|
| Stadt Mainz, Bauamt, Abt. Vermessung u. Geoinformation | bT 3420/2025 | 14.04.2025 | 3 (| 3 |) |

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten öffentlich bekannt gegeben.

(gez. Nadine Lickteig, Vermessungsamtfrau)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

